

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/24 vom 12. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_24

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/24 du 12 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/24 del 12 ottobre 2007

Regeste

Art. 8 ff. AVIG, Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG. Arbeitgeberähnliche Stellung, die den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliesst (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 12. Oktober 2007, AVI 2007/24).

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren kann grundsätzlich nur der bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids eingetretene Sachverhalt beurteilt werden (BGE 121 V 366 E. 1b, BGE 121 V 366 E. 1b, 129 V 4 E. 1.2, 129 V 169 E. 1, 129 V 356 E. 1, je mit Hinweis). Die von den Parteien nachträglich eingereichten Akten sind daher für das vorliegende Verfahren nicht beachtlich, soweit sie Änderungen des Sachverhalts nach Erlass des Einspracheentscheides vom 1. Februar 2007 betreffen.

E. 2

a) Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. In BGE 123 V 234 ff. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht) entschieden, dass Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG, obwohl dem Wortlaut nach nur auf Kurzarbeitsfälle zugeschnitten, auch im Bereich der Arbeitslosenentschädigung nach Art. 8 ff. AVIG anwendbar sei. Die betreffende Bestimmung diene der Vermeidung von Missbräuchen (Selbstaussstellung von für Kurzarbeitsentschädigung notwendigen Bescheinigungen, Gefälligkeitsbescheinigungen, Unkontrollierbarkeit des tatsächlichen Arbeitsausfalls, Mitbestimmung oder Mitverantwortung bei der Einführung von Kurzarbeit u.ä. vor allem bei Arbeitnehmern mit Gesellschafts- oder sonstiger Kapitalbeteiligung in Leitungsfunktion des Betriebes). Weiter führte das EVG aus, Kurzarbeit könne nicht allein in einer Reduktion der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit, sondern auch darin bestehen, dass ein Betrieb (bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis) für eine gewisse Zeit vollständig stillgelegt werde (100%ige Kurzarbeit; GERHARD GERHARDS, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Bd. 1, Bern 1988, S. 383 f., N 21 der Vorbemerkungen zu Art. 31 - 41). In einem solchen Fall sei eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mit arbeitgeberähnlicher Stellung nicht anspruchsberechtigt. Werde das Arbeitsverhältnis jedoch gekündigt, liege Ganzarbeitslosigkeit vor, und es bestehe unter

den Voraussetzungen von Art. 8 ff. AVIG grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung. Dabei könne nicht von einer Gesetzesumgehung gesprochen werden, wenn der Betrieb geschlossen werde, das Ausscheiden der betreffenden Person mithin definitiv sei. Entsprechendes gelte für den Fall, dass das Unternehmen zwar weiterbestehe, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aber mit der Kündigung endgültig auch jene Eigenschaft verliere, derentwegen sie oder er bei Kurzarbeit auf Grund von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausgenommen wäre. Eine grundsätzlich andere Situation liege jedoch dann vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach der Entlassung die arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb beibehalte und dadurch die Entscheidungen des Arbeitgebers weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen könne (BGE 123 V 238 f. mit Hinweisen). b) Nach der zitierten Rechtsprechung ist der Ausschluss der in Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG genannten Personen absolut zu verstehen. Amtet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer als Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft, so ist eine massgebliche Entscheidungsbefugnis im Sinn der betreffenden Regelung ex lege gegeben (BGE 123 V 237 E. 7a, 122 V 273 E. 3), und zwar selbst dann, wenn die Kapitalbeteiligung klein ist und das Mitglied nur über die kollektive Zeichnungsberechtigung verfügt (ARV 1996/1997 Nr. 10 S. 52 Erw. 3a und b sowie Bundesgerichtsentscheid C 219/03 vom 2. Juni 2004, Erw. 2.4). Im Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG ist also nicht mehr individuell zu prüfen, ob tatsächlich ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen besteht, sondern möglichen Missbräuchen soll von vornherein ein Riegel geschoben werden. Diese Präventivmassnahme rechtfertigt sich dadurch, dass sich die Aufdeckung eines konkreten Missbrauchs in diesen Fällen eher schwierig gestalten würde (SZS 2004 S. 4 und S. 7 f., vgl. auch ARV 2003 S. 240). c) Der Beschwerdeführer war im massgeblichen Zeitraum bis zum Erlass des Einspracheentscheides als Verwaltungsrat der A.____ AG im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen. Damit verfügte er weiterhin über eine arbeitgeberähnliche Stellung, da es nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 716-716b OR) begriffsnotwendigerweise zum Wesen eines Verwaltungsrats gehört, dass er auf die Entscheidungsfindung wesentlichen Einfluss hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 278/05 vom 13. September 2005, E. 2.3). In seinem Schreiben vom 30. September 2007 verweist der Beschwerdeführer auf seinen gemäss Handelsregisterauszug am 17. September 2007 erfolgten Austritt aus dem Verwaltungsrat der A.____ AG (act. G 16 und G 16.3). Diese nach dem Einspracheentscheid vom 1. Februar 2007 eingetretene Sachverhaltsänderung bildet nicht mehr Beurteilungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. E. 1). Der Beschwerdegegner hat dieser neuen Tatsache mit Verfügung vom 9. Oktober 2007 Rechnung getragen und entschieden, dass ab 17. September 2007 der Beschwerdeführer keine arbeitgeberähnliche Stellung mehr habe (act. G 18.1). Für die Zeit ab Antragstellung (1. Oktober 2006), welche hier zur Diskussion steht, muss aufgrund der Verwaltungsratsmitgliedschaft von einer arbeitgeberähnlichen Position des Beschwerdeführers ausgegangen werden, weshalb dieser im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen ist.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht sodann eine Verletzung der Aufklärungspflicht der Verwaltung geltend, indem ihm im April 2006 vom RAV die Auskunft erteilt worden sei, er habe Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Der Beschwerdegegner verneint eine entsprechende Auskunftserteilung. Auch aus den Akten geht eine solche nicht hervor. Es kann jedoch offen bleiben, ob dem Beschwerdeführer im April 2006 überhaupt eine

Auskunft erteilt wurde, da ohnehin keine Verletzung der Auskunftspflicht der Verwaltung gegeben wäre. Nach Darstellung des Beschwerdeführers hat sich dieser nämlich beim RAV St. Gallen über seine Anspruchsberechtigung erkundigt und dabei den Arbeitsvertrag, das Kündigungsschreiben und die Lohnabrechnung vom März 2006 vorgelegt. Damit bestand für das RAV St. Gallen kein Hinweis auf eine möglicherweise bestehende arbeitgeberähnliche Stellung. Ohne Hinweis gab es aber auch keinen Anlass, auf den möglichen Anspruchsverlust durch eine arbeitgeberähnliche Stellung aufmerksam zu machen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seine arbeitgeberähnliche Stellung bis zum hier relevanten Zeitpunkt des Einspracheentscheides auch nicht beendet hat, obwohl der Beschwerdegegner ihn im Verwaltungsverfahren explizit darauf hinwies, womit auch nicht davon auszugehen ist, dass eine Aufklärung im April 2006 die Anspruchsberechtigung begünstigt hätte.

E. 4

Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.